

**Satzung  
über Zulassungszahlen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
im Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024  
vom 24. Mai 2023**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

**S a t z u n g:**

§ 1

(1) Im Wintersemester 2023/2024 bestehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

<b>Studiengang</b>	<b>1. Fachsemester</b>	<b>3. Fachsemester</b>
Soziale Arbeit (Bachelor)	119	106
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	28	26

(2) <sup>1</sup>Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. <sup>2</sup>In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 1., 2 oder 3. Studiensemester im Wintersemester 2023/2024 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

## § 2

- (1) Im Sommersemester 2024 bestehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

<b>Studiengang</b>	<b>2. Fachsemester</b>	<b>4. Fachsemester</b>
Soziale Arbeit (Bachelor)	112	100
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	27	25


- (2) <sup>1</sup>Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. <sup>2</sup>In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 1., 2., 3. oder 4. Studiensemester im Sommersemester 2024 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

## § 3

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

*Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 16.05.23 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. L.2-H3412.1.KE/18/11 vom 06.04.23.*

Kempten, den 24.05.2023



Prof. Dr. Wolfgang Hauke  
– Präsident –

*Diese Satzung wurde am 26.05.23 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.05.23 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.05.23.*